

BIOWÄRME LIEFERVERTRAG

abgeschlossen zwischen

**Herr Mustermann
Hauptstraße
9201 Krumpendorf**

im folgenden **BioWärmeabnehmer** genannt
für das Objekt

**Muster
Hauptstraße
und**

Biowärme Krumendorf GmbH i.G.

im folgenden **BioWärmeversorgungsunternehmen** genannt.

1. Zweck, Art und Umfang der Wärmeenergieversorgung

- 1.1. Das BioWärmeversorgungsunternehmen verpflichtet sich, die an das BioWärmenetz des BioWärmeversorgungsunternehmens angeschlossene BioWärmeabnehmer-Übergabestelle im Objekt des Wärmeabnehmers, nach Maßgabe der Bestimmungen des Vertrages, während der Betriebszeit der BioWärmeanlage mit Wärmeenergie zu versorgen.

Die Wärmelieferung durch das BioWärmeversorgungsunternehmen erfolgt während der Heizperiode (Sommerbetrieb wird derzeit noch geprüft).

- 1.2. Die vom BioWärmeabnehmer bestellte und ihm zur Verfügung zu stellende Verrechnungsanschlussleistung beträgt

..... Kilowatt (KW).

- 1.3. Im Objekt des BioWärmeabnehmers wird für die Zählung der gelieferten Wärmeenergiemenge eine Messeinrichtung installiert, die den Bestimmungen des Eichgesetzes entspricht. Die Messeinrichtung bleibt Eigentum des BioWärmeversorgungsunternehmens. Die vom BioWärmeabnehmer bezogene Wärmeenergiemenge wird am geeichten Zähler in MWh oder KWh (1MWh = 1.000 KWh) angezeigt.

2. Übergabestelle

- 2.1. Das Objekt des BioWärmeabnehmers wird mit einer Übergabestelle an das BioWärmenetz angeschlossen. Die Übergabestelle umfaßt die BioWärmerohreinführung samt zwei Absperrarmaturen im Objekt des BioWärmeabnehmers. Die Eigentumsgrenze bilden die ersten Absperrvorrichtungen nach Eintritt der BioWärmeleitung in das Objekt des BioWärmeabnehmers.

- 2.2 Der BioWärmeabnehmer legt im Einvernehmen mit dem BioWärmeversorgungsunternehmen fest, wo die Übergabestelle und die Messeinrichtung installiert werden.
- 2.3 Das BioWärmenetz wird bis zur Eigentumsgrenze vom BioWärmeversorgungsunternehmen instandgehalten. Alle weiteren Anlagenteile nach der Eigentumsgrenze, mit Ausnahme der Messeinrichtung, werden im Auftrag und auf Rechnung des BioWärmeabnehmers installiert und instandgehalten.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der nicht rückzahlbare Baukostenzuschuss für die vom BioWärmeversorgungsunternehmen

anlässlich des Anschlusses getätigten Investitionen beträgt €

zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen MWSt. von 20 % €

ergibt einen **Baukostenzuschuss** inkl. MWSt. von €

- 3.2 Das Entgelt für den Anschluß des Objektes des BioWärmeabnehmers an die BioWärmeanlage ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung zu bezahlen. Der BioWärmeabnehmer erklärt sich bereit zu Baubeginn eine Anzahlung von 30 % zu leisten.

- 3.3 Das Entgelt für die BioWärmeenergielieferung setzt sich zusammen aus:

dem Arbeitspreis je gelieferte Kilowattstunde: €

dem Jahresgrundpreis für die vertraglich vereinbarte Anschlussleistung pro Kilowatt €

dem Messpreis pro Monat €

Die im Punkt 3.3 angeführten Summen sind Preise exkl. MWSt.

- 3.4 Die jeweiligen Preise für die BioWärmeenergielieferung sind durch die Bindung an den Kärntner Biowärmeindex 2000/100, Basis Jahresdurchschnitt 2009, oder an einen an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Liegt die prozentuelle Differenz der Jahresdurchschnittsindexziffern unter 3%, werden folgende Differenzen hinzugezählt und die Preisanpassung erfolgt dann bei Überschreitung der 3% Grenze. Der so neu berechnete Wärmepreis gilt wiederum als Ausgangsbasis für die Wertsicherung. Eine Berechnung der Indexerhöhung erfolgt jeweils nur bei der Jahresabrechnung eines jeden Jahres.

Der Zeitpunkt der Jahresabrechnung wird vom BioWärmeversorgungsunternehmen festgesetzt. Preisveränderungen unter den Ausgangspreis bleiben unberücksichtigt.

- 3.5 Nach Einführung von staatlichen Steuern und Abgaben auf Feuerungsanlagen ist das BioWärmeversorgungsunternehmen berechtigt, dem BioWärmeab-

nehmer den gemäß seiner Verrechnungsanschlussleistung anteiligen Betrag weiterzuverrechnen.

- 3.6 Der BioWärmeabnehmer verpflichtet sich, das mit diesem Vertrag bestimmte Entgelt für die Wärmeenergieversorgung ab dem Zeitpunkt der BioWärmeenergie-Bereitstellung in zwölf monatlichen Teilbeträgen mittels Abbuchungsauftrag, jeweils im voraus bis zum fünften jeden Monats, in Anrechnung auf die kommende Jahresabrechnung zu entrichten. Für die erste Heizperiode wird ab Wärmeabnahme ein **monatlicher Teilbetrag von €** **zuzüglich MWSt.** vereinbart. Ein allfälliges Guthaben wird zurückgezahlt, eine allfällige Nachzahlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe vorzunehmen. Erfolgt seitens des Abnehmers gegen die Jahresabrechnung binnen 3 Wochen kein Widerspruch, so gilt die Jahresabrechnung als anerkannt.

4. Vertragsdauer

- 4.1 Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich der aufschiebenden Regelung im nächsten Absatz mit Unterzeichnung in Kraft, und gilt auf unbestimmte Dauer. Nach fünfzehnjährigem Wärmeenergiebezug kann jeder Vertragspartner diesen Vertrag mit einer einjährigen Kündigungsfrist per 30. März eines Jahres kündigen.
- 4.2 Wenn das Bio-Wärmeheizwerk aus rechtlichen, technischen, kaufmännischen oder anderen Gründen nicht innerhalb von drei Jahren ab Vertragsunterzeichnung errichtet ist oder das Objekt innerhalb dieses Zeitraumes nicht an die Bio-Wärmeanlage angeschlossen werden kann, erlöschen die aus diesem Vertrag beiderseits entstandenen Rechte und Pflichten, ohne dass einer der Vertragsteile Ansprüche jedweder Art daraus ableiten kann, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

5. Allgemeine Bestimmungen

- 5.1 Der BioWärmeabnehmer erhält die Durchschrift, das BioWärmeversorgungsunternehmen das Original dieses Vertrages.
- 5.2 Der BioWärmeenergiekunde erklärt sich mit der Verlegung, der für das BioWärmenetz erforderlichen Bauteile, Rohrleitungen, Begleitkabel und Verteilerkästen für Leerverrohrungen in seinem(n) Grundstück(en), auch für die Fortleitung, einverstanden, ohne daraus Geltungsansprüche abzuleiten.
- 5.3 Das BioWärmeversorgungsunternehmen bestätigt dem BioWärmeabnehmer bei der Erstinbetriebnahme schriftlich auf dem Inbetriebnahmeprotokoll das Recht, Wärmeenergie aus dem BioWärmenetz zu beziehen. Davor ist die Entnahme von Wärmeenergie aus dem Netz der BioWärmeanlage unstatthaft.
- 5.4 Sofern hier nicht anders vereinbart, gelten die „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz des Wärmeversorgungsunternehmens“, kurz **Fernwärmelieferbedingungen** genannt und die „**Technischen Richtlinien**“ des BioWärmeversorgungsunternehmens, die

einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages darstellen und deren Kenntnisnahme und Verbindlichkeit der BioWärmeabnehmer durch die Unterfertigung dieses Vertrages ausdrücklich erklärt.

- 5.5 Das BioWärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den BioWärmeabnehmer, bzw. bei 2-monatigem Zahlungsverzug der Teilzahlungen die BioWärmeenergielieferung sofort einzustellen.
- 5.6 Änderungen dieses Vertrages und zusätzliche Vereinbarungen gelten nur, wenn sie von beiden Vertragspartnern schriftlich anerkannt worden sind.
- 5.7 Beide Vertragspartner verpflichten sich, alle Rechte, aber auch Pflichten, die aus dem gegenständlichen Vertrag hervorgehen auch ihren jeweiligen Rechtsnachfolgern zu übertragen.
- 5.8 Die Übergabestation ist vom Bio Wärmeabnehmer, für Datenübertragungen zum Bio Wärmeversorgungsunternehmen, Instand zu halten. Das Biowärmeversorgungsunternehmen ist ansonsten berechtigt diese auf Rechnung des Biowärmeabnehmers instand zu setzen.
- 5.9 Als Gerichtsstand wird vereinbart.
- 5.10 Sollten sich die Eigentumsverhältnisse eines oder beider Vertragspartner ändern, dann geht dieser Vertrag mit seinem Inhalt und Gültigkeit automatisch auf den oder die neuen Eigentümer über.
- 5.11 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

BioWärmeabnehmer

BioWärmeversorgungsunternehmen

Ort Datum

Ort Datum

Anlage: Allgemeine Bedingungen
Technische Richtlinien